

Urteil des Gerichts vom 28. September 2010 — Market Watch/HABM — Ares Trading (Seroslim)(Rechtssache T-201/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Seroslim — Ältere Gemeinschaftswortmarke SEROSTIM — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2010/C 317/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Market Watch Franchise & Consulting, Inc. (Freeport, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Ares Trading SA (Aubonne, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. De Justo Bailey und M. De Justo Vazquez)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 6. März 2008 (Sache R 805/2007-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Ares Trading SA und der Market Watch Franchise & Consulting, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Market Watch Franchise & Consulting, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 2.8.2008.

Urteil des Gerichts vom 28. September 2010 — C-Content/Kommission(Rechtssache T-247/08) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliche Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen der elektronischen Veröffentlichung — Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht, die das Amt für Veröffentlichungen begangen haben soll — Verjährungsfristen — Kausalzusammenhang)

(2010/C 317/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: C-Content BV ('s Hertogenbosch, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Meulenbelt)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Manhaeve und N. Bambara im Beistand von O. Soudry und Rechtsanwalt A. Nucara, dann E. Manhaeve und N. Bambara im Beistand von O. Soudry und Rechtsanwältin E. Petritsi)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen mehrerer gemeinschaftlicher Ausschreibungsverfahren bezüglich Dienstleistungen der elektronischen Veröffentlichung Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht begangen habe

Tenor

1. Die Klage wird als teils unzulässig und teils unbegründet abgewiesen.
2. Die C-Content BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.8.2008.